



# Was tun bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?

Übersicht für die Empfänger eines Hinweises zur Mitteilung und  
Kooperation mit anderen Behörden und Verantwortlichen

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

in Zusammenarbeit mit dem

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,

Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

# Inhaltsübersicht

Empfänger des ersten Hinweises bzw. Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

- Polizei
- Jugendamt
- Justiz (insb. Straf- und Familiengerichtsbarkeit)
- Berufsheimnisträger (z.B. Ärzte – einschließlich ÖGD, Psychotherapeuten, Angehörige eines anderen Heilberufes, Psychologen)
- Schule (z.B. Schulleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Lehrkräfte, sonstige Mitarbeiter)

# Polizei

## als Empfänger des ersten Hinweises

Bei Anfangsverdacht strafbarer Handlungen (z.B. grds. bei körperlichen Übergriffen), Mitteilung an:



**StA**



Bei Hinweisen für Kindeswohlgefährdung gemäß Nr. 35 MiStra, § 5 KKG, möglichst sofort und mit notwendigen Anlagen, wenn Mitteilung nicht ersichtlich bereits durch Polizei erfolgt

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Mitteilung muss gemäß Nr. 31, 35 MiStra möglichst sofort und mit notwendigen Anlagen (nicht erst mit der Abschlussverfügung) erfolgen, sofern Tatsachen bekannt werden, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können

Sobald Hinweise für Kindeswohlgefährdung vorliegen, Mitteilung (Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 PAG) an:



**Jugendamt**



Gefährdungseinschätzungsverfahren gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII



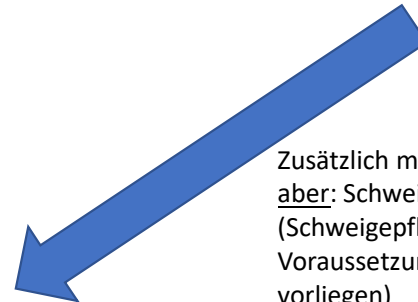
Jederzeit, soweit Tätigwerden des FamG erforderlich, § 8a Abs. 2 SGB VIII

**FamG**

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 3 KKG, Art. 15 GDG; darüber hinaus jederzeit auch bei Schweigepflichtentbindung)



**Med. Versorgung** | **Rechtsmed. Spurensicherung**



Zusätzlich möglich (§ 24 Abs. 1 FamFG), aber: Schweigepflicht (Schweigepflichtsentbindung oder Voraussetzungen des § 34 StGB müssen vorliegen)

# Jugendamt

## als Empfänger des ersten Hinweises

durch Mitteilung Dritter oder eigene Kenntniserlangung im Rahmen laufender Maßnahmen

- Wenn sofortiges Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich, § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII
- Wenn unmittelbarer Zwang erforderlich, § 42 Abs. 6 SGB VIII

Gefährdungseinschätzungsverfahren gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Jederzeit, soweit Tätigwerden des FamG erforderlich, § 8a Abs. 2 SGB VIII

Polizei

FamG

Rechtsmed. Spurensicherung

Med. Versorgungseinrichtung  
ggf. auch Unterstützung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch Bayerische Kinderschutzambulanz, z.B. über Rem-App

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Anregung gem. § 24 Abs. 1 FamFG

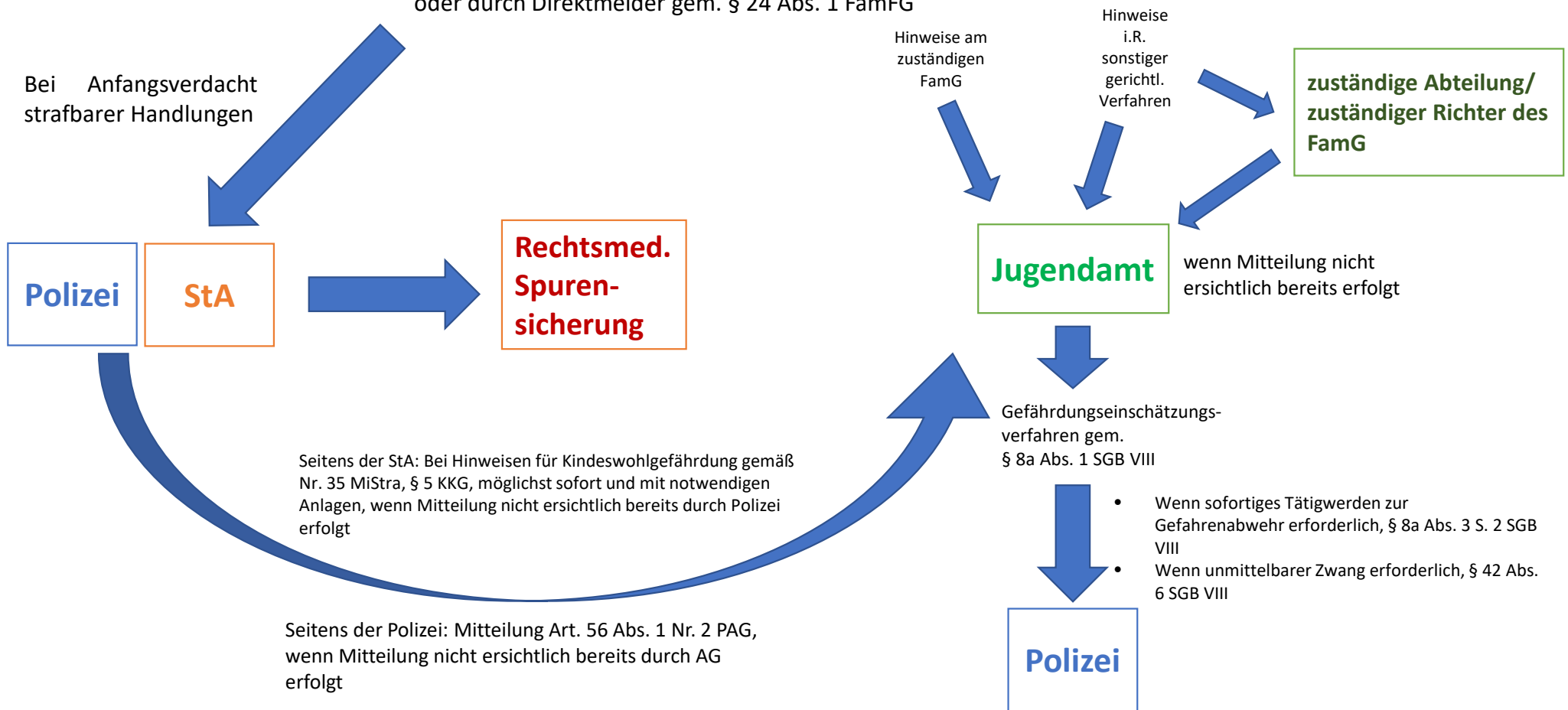
StA

Mitteilung muss gemäß Nr. 31, 35 MiStra möglichst sofort und mit notwendigen Anlagen (nicht erst mit der Abschlussverfügung) erfolgen, sofern Tatsachen bekannt werden, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können

# Justiz

(insb. Straf- und Familiengerichtsbarkeit)  
als Empfänger des ersten Hinweises

Anhaltspunkte können i.R. gerichtlicher Verfahren jeder Art bekannt werden  
oder durch Direktmelder gem. § 24 Abs. 1 FamFG



# Berufsgeheimnisträger

(z.B. Ärzte – einschließlich ÖGD, Psychotherapeuten, Angehörige eines anderen Heilberufes, Psychologen)  
als Empfänger des ersten Hinweises

- Bei Unsicherheiten besteht Beratungsmöglichkeit durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei dem zuständigen Jugendamt und bei medizinischen Fragestellungen telefonisch rund um die Uhr durch die vom StMAS geförderte Bayerische Kinderschutzambulanz als landesweites Kompetenzzentrum (§§ 8b Abs. 1 SGB VIII, 4 Abs. 2 KKG) unter 089/2180-73011
- Für weitere Informationen vgl. den schematischen Handlungsablauf des StMAS für Ärzte unter: [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de)

- Grundsätzlich möglich, aber: Schweigepflicht (Schweigepflichtsentbindung oder Voraussetzungen des Berufsrechts / § 34 StGB müssen vorliegen)
- Allgemein zu Umfang und Grenzen der Schweigepflicht im Hinblick auf Mitteilungen an die Polizei: vgl. Broschüre „[Ausnahmen von der Schweigepflicht – Informationen für Berufsgeheimnisträger](#)“

- Wenn sofortiges Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich, § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII
- Wenn unmittelbarer Zwang erforderlich, § 42 Abs. 6 SGB VIII

- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (vgl. § 4 Abs. 3 KKG, Art. 15 GDG)
- Für die Mitteilung ist grds. **keine Einwilligung** der Personensorgeberechtigten erforderlich, sie sollte aber in der Regel nicht ohne deren **Information** erfolgen, außer die Information stellt den Schutz des Kindes in Frage
- Umfassende Dokumentation erforderlich

Polizei

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Jugendamt

Gefährdungseinschätzungsverfahren gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Jederzeit, soweit Tätigwerden des FamG erforderlich, § 8a Abs. 2 SGB VIII

FamG

Sobald Hinweise für Kindeswohlgefährdung vorliegen, Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 PAG, wenn Mitteilung nicht ersichtlich bereits erfolgt

Rechtsmed.  
Spuren-  
sicherung

StA

# Schule

(z.B. Schulleitung, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Lehrkräfte, sonstige Mitarbeiter)  
als Empfänger des ersten Hinweises

Die KMBek „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamts“ vom 23.09.2014 enthält unter Ziff. 6 Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Lehrkräften/sonstigen Mitarbeitern sowie zur Informierung der Erziehungsberechtigten, welche unverzüglich zu verständigen und über die Beteiligung des Jugendamts zu unterrichten sind, soweit die Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht von den Erziehungsberechtigten ausgeht.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (vgl. § 4 Abs. 3 KKG, Art. 31 Abs. 1 BayEUG)

Schulpsychologen bitte zusätzlich beachten:  
Mitteilung grundsätzlich möglich, aber:  
Schweigepflicht (Schweigepflichtsentbindung oder Voraussetzungen des Berufsrechts / § 34 StGB müssen vorliegen)

Jugendamt

Polizei

- Wenn sofortiges Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich, § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII
- Wenn unmittelbarer Zwang erforderlich, § 42 Abs. 6 SGB VIII

Gefährdungseinschätzungsverfahren gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Jederzeit, soweit Tätigwerden des FamG erforderlich, § 8a Abs. 2 SGB VIII

FamG

Sobald Hinweise für Kindeswohlgefährdung vorliegen, Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 PAG, wenn Mitteilung nicht ersichtlich bereits erfolgt

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

StA

Rechtsmed.  
Spuren-  
sicherung